



## Vernehmlassungsbericht zur Revision der Jagdverordnung

Anhörung vom 29. Oktober 2019 bis 13. Dezember 2019

### *Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer*

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Feuerschaugemeinde Appenzell
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverein Obereg
- CVP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell I.Rh.
- Appenzellerland Tourismus AI
- Patentjägerverein AI
- Regierungsrat Kanton Appenzell A.Rh.
- Regierungsrat Kanton St.Gallen

### *Eingegangene Rückmeldungen*

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Feuerschaugemeinde Appenzell
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- FDP Appenzell I.Rh.
- Appenzellerland Tourismus AI
- Patentjägerverein AI
- Regierungsrat Kanton Appenzell A.Rh.
- Regierungsrat Kanton St.Gallen

Appenzell, 28. April 2020

<b>Vernehmlasser</b>	<b>Stellungnahmen</b>	<b>Bemerkungen</b>
Bezirk Oberegg	Da das Verbot nur den inneren Landesteil betrifft, verzichtet der Bezirksrat auf eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
Feuerschaugemeinde	Die Feuerschaukommission hat keine Einwände gegen die Änderung der Verordnung. Auf eine detaillierte Stellungnahme wird verzichtet.	Kenntnisnahme.
Bezirk Gonten	Der Bezirksrat Gonten ist mit den Vorschlägen einverstanden und verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
Bezirk Schwende	Der Bezirksrat Schwende befürwortet das Verbot von privaten Drohnenflügen im Alpsteingebiet. Er würde es begrüßen, wenn die Ausweitung des Verbots auf das ganze Kantonsgebiet geprüft würde.	Eine Ausweitung des Verbots auf das ganze Kantonsgebiet wurde geprüft und das Resultat in der Botschaft wiedergegeben. Eine solche Regelung würde dem übergeordneten Bundesrecht widersprechen. Massnahmen oder Verbote zur Beschränkung der Luftfahrt können nicht flächendeckend eingeführt werden, sondern müssen sich auf gewisse Gebiete beschränken.
Bezirk Schlatt-Haslen	Der Bezirksrat begrüsst das Verbot. Dies soll vorwiegend zum Schutz von wildlebenden Tieren und Vögeln erfolgen und auch dem Menschen seine Ruhe geben. Der Bezirksrat begrüsst, dass die Nutzung zu gewerblichen bzw. wissenschaftlichen Zwecken weiterhin möglich ist.	Kenntnisnahme.
Bezirk Appenzell	Der Bezirksrat ist mit dem vorliegenden Entwurf einverstanden und hat keine weiteren Bemerkungen und Ergänzungen anzubringen.	Kenntnisnahme.
Patentjägerverein Appenzell	Der Patentjägerverein ist einverstanden mit der Revision. Er begrüsst das Vorgehen.	Kenntnisnahme.

<p>Bezirk Rüte</p>	<p>Der Bezirksrat Rüte begrüsst die Revision grundsätzlich. Die Revision lässt Interpretations-Spielraum bezüglich Kompetenzen der Aufsichtsorgane, der Übertragung von «polizeilichen Aufgaben» und der Anforderungen an eine Ausnahmebewilligung. Der vorgeschlagene Perimeter beinhaltet bereits wichtige Gebiete, soll aber um weitere Schutzzonen im Alpstein ausgedehnt werden. Abschliessend soll die Höhe der Ordnungsbusse angepasst werden, damit diese abschreckende Wirkung erzielt.</p> <p>Art. 37 Abs. 2: Der Bezirksrat stimmt der vorgeschlagenen Änderung mehrheitlich zu. Allerdings soll der Perimeter um weitere Zonen ausgedehnt werden. Der räumliche Geltungsbereich soll mindestens das Schutzgebiet Rösspass-Fähnern bis zur Kantonsgrenze bei den Schwämmen beinhalten. Das Gebiet ist teilweise in der Pflanzenschutzzone und entsprechende Hinweistafeln für die Sensibilisierung der Gäste sind an verschiedenen Orten aufgestellt. Gerade in diesem als «empfindlicher Lebensraum» beschilderten Gebiet sind seltene Vogelarten zu sehen und es muss in den Perimeter aufgenommen werden. Schützenswert ist auch das Gebiet via Eggli bis zum Hohen Hirschberg. Ein sinnvollerer Perimeter wäre darum der Einbezug aller schützenswerten Zonen im Alpstein. Eine Möglichkeit wäre, das bezeichnete Jagdbanngebiet «Hochwildjagd» zu übernehmen. Hier wäre das Schutzgebiet Rösspass-Fähnern beinhaltet; ebenso das Gebiet via Eggli zum Hohen Hirschberg.</p>	<p>Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Artikeln verwiesen.</p> <p>Nach den bundesrechtlichen Vorgaben ist ein Verbot nur auf einem begrenzten Gebiet möglich. Das von der Standeskommission vorgeschlagene Gebiet umfasst mehr als ein Drittel des Kantonsgebiets. Damit dürften die Vorgaben des Bundesrechts bereits ausgereizt sein. Die Standeskommission musste das Gebiet eingrenzen und hat sich dafür entschieden, das Gebiet Rösspass-Fähnern nicht in den Perimeter aufzunehmen. Der Verbotspereimeter der Standeskommission orientiert sich an folgenden Prämissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Gebiet soll zusammenhängend sein;</li> <li>- der Perimeter ist aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben zu begrenzen;</li> <li>- der Perimeter soll nachvollziehbar und klar abgrenzbar sein;</li> <li>- in erster Linie sind die Gebiete zu schützen, in welchen das Problem akut ist und das Verbot am meisten Sinn macht.</li> </ul> <p>Der Standeskommission ist bewusst, dass sich auch im Gebiet Rösspass-Fähnern Brut- und Nistplätze befinden und der Lebensraum vielen Tieren Platz bietet. Allerdings ist das Gebiet nicht so stark touristisch genutzt, wie Teile des Alpsteins. Drohnen sind in diesem</p>
--------------------	---	--

	<p>Vorbehalten seien nach Art. 37 bewilligte Flüge, die der Bewirtschaftung des Gebiets, der gewerblichen Nutzung, der Berichterstattung oder wissenschaftlichen Zwecken dienen. Eine entsprechende Ausnahmegewilligung kann bei der Jagdverwaltung beantragt werden. Unbestritten sind Ausnahmegewilligungen für die Ausübung gesetzlicher Aufgaben wie des Katastrophen- und Personenschutzes, Einsätze der Rettungsteams und aufgrund polizeilicher Gründe. Die weiteren Ausnahmetatbestände (gewerbliche Nutzung, Berichterstattung, wissenschaftliche Zwecke) sollten mit der Festlegung von Voraussetzungen enger gefasst werden. Die Vorgaben zu den Drohnenflug-Bewilligungen sollten transparent sein. Die Richtlinien sollten für alle gleichermassen fair sein. Wünschenswert wäre eine klare Auflistung von Anforderungen, welche an eine Ausnahmegewilligung geknüpft seien und eine solche rechtfertigen würden. Eine Ausnahmegewilligung soll auch eine Gebühr beinhalten, um die Dringlichkeit und Notwendigkeit für die Antragssteller zu begrenzen.</p>	<p>Gebiet deshalb eher selten anzutreffen und das Problem stellt sich nicht in gleicher Masse, wie im Kerngebiet des Alpsteins. Verlagern sich Drohnenflüge aufgrund des Drohnenflugverbots in Zukunft in dieses Gebiet, kann der Perimeter immer noch angepasst werden. Die vom Bezirk Rüte vorgeschlagene Übernahme der Karte «Hochwildjagd» ist nach der Meinung der Ständekommission nicht angebracht. Einerseits ist die Karte überholt und wird nicht mehr angewendet. Andererseits ist das auf der Karte definierte Gebiet zu wenig klar abgrenzbar, zu verwinkelt und nicht zusammenhängend.</p> <p>Die Ständekommission teilt die Ansicht des Bezirks Rüte, dass die Bewilligungspraxis restriktiv gehandhabt werden soll und eine Bewilligung mit einer Gebühr verbunden ist. Für die Erhebung einer Gebühr besteht bereits eine rechtliche Basis in Art. 32 Abs. 1 Ziff. 1 des Gebührentarifs der Ständekommission. Es kann eine Bewilligungsgebühr von Fr. 60.-- bis Fr. 500.-- erhoben werden. Die Einzelheiten für die Erteilung einer Bewilligung sind nicht in der Jagdverordnung zu regeln. Wie in der Botschaft ausgeführt, ist gemäss Art. 6 JaV die Jagdverwaltung für den Vollzug zuständig und damit auch Bewilligungsbehörde. Unter welchen detaillierten Vorgaben eine Bewilligung für eine gewerbliche Nutzung, Berichterstattung oder wissenschaftliche Zwecke erteilt werden kann, ist eine Frage des Vollzugs und liegt im Ermessen der Jagdverwaltung. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass das Bau- und Umweltdepartement ein Merkblatt erlässt, unter welchen Bedingungen eine entsprechende Bewilligung erteilt werden kann. Dies hat den Vorteil, dass das Departement auf Probleme oder Fragestellungen flexibel reagieren kann, welche sich im Vollzug ergeben. Werden Details zu</p>
--	---	--

	<p>Art. 46 Abs. 1 und 1<sup>a</sup>:  Der vorgeschlagenen Änderung wird zugestimmt.  Die Kompetenzen der «Jagdpolizeiorgane» (kantonales Forstpersonal oder freiwillige Jagdaufseher) sind zu definieren. Sie könnten Drohnen sicherstellen und in diesem Zusammenhang Personen bis zum Eintreffen der Polizei anhalten, wenn sich diese nicht ausweisen wollen. Die Handhabung einer Kontrolle, bei welcher Personen eine Drohne zwar dabei haben, aber nicht einsetzen, muss definiert werden. Ebenso ist die Handhabung der Kontrollen im Bereich der Kantonsgrenzen (bspw. Kamor, Säntis, Staubern) zu definieren.</p> <p>Art. 52 Abs. 1:  Der vorgeschlagenen Änderung wird zugestimmt.  Die Ergänzung des Bussenkatalogs in der kantonalen Verordnung über die Ordnungsbussen (VOB, GS 311.010) ist notwendig. Allerdings empfindet der Bezirksrat Rüte die Busse von Fr. 150.-- als deutlich zu tief. Wenn die Ankündigung einer Busse Wirkung zeigen soll,</p>	<p>den Ausnahmewilligungen in der Verordnung geregelt, müsste bei Änderungen oder Anpassungen im Vollzug jedes Mal die Verordnung angepasst werden.</p> <p>Dass der Bezirk Rüte mit der Regelung grundsätzlich einverstanden ist, nimmt die Standeskommission zur Kenntnis. Zu den beiden angesprochenen möglichen Vollzugsproblemen sei folgendes ausgeführt: Gemäss Art. 37 Abs. 2a JaV ist der «Betrieb» von Drohnen verboten. Ein reines auf sich Tragen einer Drohne, ohne sie zu benutzen, ist somit nicht strafbar und kann nicht sanktioniert werden. Einzig den Besitz einer Drohne zu sanktionieren, wäre nicht verhältnismässig. Für mögliche Probleme in Grenzgebieten ist darauf hinzuweisen, dass die Grenze des Perimeters zum Kanton Appenzell A.Rh. weitgehend an das eidgenössische Jagdbanngebiet angrenzt, in welchem der Betrieb von Drohnen auch verboten ist. Unter den Betrieb gemäss Art. 37 Abs. 2 JaV soll sowohl das Steuern auf dem Gebiet im Kanton Appenzell I.Rh. wie auch das Befliegen des Perimeters gebüsst werden können. Die Botschaft wurde in diesem Punkt zur Präzisierung ergänzt. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Polizeiorgane nur auf dem Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh. tätig werden bzw. Sanktionen aussprechen können. Sie müssten in diesem Fall die Polizeiorgane des Nachbarkantons um Unterstützung bitten.</p> <p>Die Standeskommission erachtet eine Busse in der Höhe von Fr. 150.-- pro Übertretung als angemessen. Die Höhe der Bussen fügt sich in den Bussenkatalog der VOB ein. So wird beispielsweise das unbefugte Schiessen, die mutwillige Verursachung von Lärm in der Nacht oder das unerlaubte Verbrennen von Abfall</p>
--	--	--

	muss sie «spürbar» sein. Ein deutlich höherer Betrag (bis Faktor 10) wäre deshalb abschreckender und nachhaltiger.	im Freien mit Fr. 150.-- bestraft. Diese Übertretungen sind nach der Meinung der Standeskommission mit einem unerlaubten Drohnenflug vergleichbar. Zu erwähnen ist, dass Ordnungsbussen gemäss Art. 3 Abs. 2 VOB bis Fr. 300.-- zulässig sind.
Volkswirtschaftsdepartement Kanton St.Gallen	Das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen ist mit den Änderungen einverstanden.	Kenntnisnahme.
FDP Appenzell I.Rh.	Die FDP kann die neuen Bestimmungen zur Einschränkung von Drohnenflügen unterstützen, da es um den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel geht.	Kenntnisnahme.
Arbeitnehmervereinigung Appenzell / Oberegg	<p>Die Arbeitnehmervereinigungen Appenzell und Oberegg (AVA und AVO) begrüssen die vorgeschlagene Einschränkung der Drohnenflüge im Alpstein. In Wohnquartieren dürften ebenfalls Massnahmen angezeigt sein. Die in der Botschaft ausgeführten Kriterien der Umweltbelastung und Gefährdung von Personen und Sachen sind auch dort gegeben. Die AVA und AVO ersuchen die Standeskommission daher, dem Thema in den nächsten Jahren erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken, die technischen Entwicklungen zu verfolgen und gegebenenfalls weitergehende Einschränkungen zu prüfen.</p> <p>Art. 37 Abs. 2a Drohnenflüge könnten gemäss dem vorgeschlagenen Wortlaut bewilligt werden, wenn sie einer gewerblichen Nutzung dienen. Dies ist zwingend genauer und enger zu fassen, da ansonsten riskiert wird, dass die Einschränkungen unterlaufen würden und der Zweck nicht erreicht wird. Weiter sind die AVA und AVO der Auffassung, dass der Perimeter nochmals kritisch überprüft</p>	<p>Die Standeskommission nimmt zur Kenntnis, dass die AVA und die AVO die Gesetzesvorlage begrüssen. In Wohnquartieren erachtet die Standeskommission das Problem bisher nicht als akut. Flüge über Menschenansammlungen sind zudem bundesrechtlich geregelt und an strenge Vorgaben gebunden. Es ist fraglich, ob eine entsprechende Einschränkung in der Jagdgesetzgebung gemacht werden könnte. Die Standeskommission wird die weitere Entwicklung in den nächsten Jahren aber selbstverständlich weiter beobachten.</p> <p>Drohnenflüge für gewerbliche Zwecke sind im Verbotssperimeter nur mit einer Bewilligung möglich. Das Ausstellen dieser Ausnahmegewilligungen erfolgt durch die Jagd- und Fischereiverwaltung. In welchen Fällen für eine gewerbliche Nutzung eine Bewilligung erteilt wird, liegt in deren Ermessen. Die Jagd- und Fischereiverwaltung soll dabei flexibel sein und auf mögliche Entwicklungen reagieren können. Allerdings handelt es</p>

	<p>werden soll, damit nicht gewisse Standorte im vorgelagerten Hugelgebiet durch mehr Drohnenfluge belastet werden.</p> <p>Art. 46 Abs. 1 Der Begriff «Ausweise» ist nach Auffassung der AVA und AVO missverstandlich. Sie gehen davon aus, dass die Personen ihre Bewilligung mit sich fuhren mussten.</p> <p>Art. 46 Abs. 3 Es ist die Frage zu stellen, ob das «Sicherstellen» auch eine erzwungene Landung einer verbotenerweise verwendeten Drohne beinhaltet?</p> <p>Fremdanderungen: Die Busse wird als zu tief erachtet.</p>	<p>sich um Ausnahmegewilligungen, welche entsprechend restriktiv erteilt werden sollen. Bei Bedarf wird das Bau- und Umweltschutzdepartement ein Merkblatt erlassen, unter welchen Umstanden eine Bewilligung erteilt werden kann.</p> <p>Art. 46 Abs. 1 ist zusammen mit Art. 37 Abs. 2a und Art. 46 Abs. 3 zu sehen. Gemass Art. 37 Abs. 2a ist die Bewilligung mitzufuhren und den Jagdpolizeiorganen auf Verlangen vorzuweisen. Tragen Personen keine Bewilligung auf sich, ist eine Anzeige zu erstatten. Zu diesem Zweck sind den Jagdpolizeiorganen personenidentifizierende Ausweise wie ein Pass, eine ID oder ein Fuhrerausweis vorzuzeigen. Weigert sich die Person, ist es den Jagdpolizeiorganen erlaubt, Personen anzuhalten, bis die Polizei eintrifft (Art. 46 Abs. 3).</p> <p>Die Frage ist mit Ja zu beantworten. Die Botschaft wurde durch einen entsprechenden Passus erganzt.</p> <p>Die Standeskommission erachtet eine Busse in der Hohe von Fr. 150.-- pro Uberletzung als angemessen. Die Hohe der Bussen fugt sich in den Bussenkatalog der VOB ein. So wird beispielsweise das unbefugte Schiessen, die mutwillige Verursachung von Larm in der Nacht oder das unerlaubte Verbrennen von Abfall im Freien mit Fr. 150.-- bestraft. Diese Uberletzungen sind nach der Meinung der Standeskommission mit einem unerlaubten Drohnenflug vergleichbar. Zu erwahnen ist, dass Ordnungsbussen gemass Art. 3 Abs. 2 VOB bis Fr. 300.-- zulassig sind.</p>
--	--	---

	<p>Ergänzend wird angefügt, dass Hinweistafeln an gewissen Standorten wie Wasserauen und Brülisau für notwendig gehalten werden, damit die Gäste die gesetzlichen Grundlagen kennen. Weiter wird begrüsst, wenn auf dem Geoportal Daten zur Verfügung gestellt werden könnten, die die Drohnenpilotinnen und -piloten herunterladen könnten und so wüssten, wo sie in Appenzell I.Rh. nicht fliegen dürfen.</p>	<p>Ein mögliches Aufstellen von Hinweistafeln an neuralgischen Punkten ist eine Frage des Vollzugs und nicht auf Verordnungsstufe zu verankern. Ob es notwendig sein wird, entsprechende Tafeln aufzustellen, wird sich zeigen. Die Ständekommission geht Stand heute davon aus, dass sich das Verbot herumsprechen wird und Hinweistafeln nicht nötig sind. Zudem ist es fraglich, ob sich Drohnenpilotinnen oder -piloten von Hinweistafeln abschrecken lassen.</p>
GFI	<p>Die Gruppe für Innerrhoden begrüsst die vorgesehenen Massnahmen für das Gebiet des Alpsteins samt Detailbestimmungen sehr. Es ist zu bedauern, dass nicht der ganze Kanton einbezogen werden kann oder mindestens weitere zweifellos auch sensible Gebiete wie etwa die Räume Fähnern, Hirschberg, Gehrenberg, Hundwiler Höhe und Sollegg. Die störenden Einflüsse für Tiere und Wanderer würden dort sicher ebenso auftreten. Der Verbotssperimeter für Drohnenflüge zu Freizeitwecken soll daher in diesem Sinne ausgeweitet werden, soweit bzw. sobald bundesrechtlich möglich.</p>	<p>Nach den bundesrechtlichen Vorgaben ist ein Verbot nur auf einem begrenzten Gebiet möglich. Das von der Ständekommission vorgeschlagene Gebiet umfasst mehr als ein Drittel des Kantonsgebiets. Damit dürften die Vorgaben des Bundesrechts bereits ausgereizt sein. Die Ständekommission musste das Gebiet eingrenzen und hat sich für den in die Vernehmlassung gegebenen Perimeter entschieden. Der Verbotssperimeter der Ständekommission orientiert sich an folgenden Prämissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Gebiet soll zusammenhängend sein;</li> <li>- der Perimeter ist aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben zu begrenzen;</li> <li>- der Perimeter soll nachvollziehbar und klar abgrenzbar sein;</li> <li>- in erster Linie sind die Gebiete zu schützen, in welchen das Problem akut ist und das Verbot am meisten Sinn macht.</li> </ul> <p>Der Ständekommission ist bewusst, dass sich auch in anderen Kantonsgebieten Brut- und Nistplätze befinden und diese vielen Tieren Platz bieten. Allerdings sind die Gebiete nicht gleich stark touristisch genutzt, wie Teile des Alpsteins. Drohnen sind in diesen Gebieten deshalb eher selten anzutreffen und das Problem stellt sich nicht im gleichen Masse, wie im Kern des</p>

		<p>Alpsteins. Verlagern sich Drohnenflüge aufgrund des Drohnenflugverbots in Zukunft in andere Regionen, kann der Perimeter noch angepasst werden.</p>
<p>Bauern-/Bäuerinnenverband</p>	<p>Diese Änderung ist etwa gleich schwierig umzusetzen wie das Nacktwanderungsgesetz und wird wohl hauptsächlich Touristinnen und Touristen, auch Fremdsprachige betreffen. Bei den ansässigen Alpbetrieben würden vermutlich nur die weitläufigen Alpen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Gemäss Botschaft wird diesen Betrieben der Einsatz auch bewilligt. Darum wird vorgeschlagen: Nur Meldepflicht der Alpbetriebe ohne Erneuerung jedes Jahr.</p> <p>Zur Sichtbarmachung des Verbots ist es zwingend, dass an den Haupteinfalltoren des Tourismus dieses Verbot mit Schildern (wahrscheinlich mehrsprachig) gekennzeichnet werden soll. Die Personen, die eine Drohne beschlagnahmen könnten (Jagdpolizeiorgane), sollten mit einem Ausweis ausgestattet werden, der sie dazu befähigt. Die beschlagnahmte Drohne wird beim Polizeiposten deponiert und kann gegen Bezahlung der Busse abgeholt werden.</p>	<p>Die Ständekommission erachtet es als richtig, alle gewerblichen Betriebe gleich zu behandeln. Deshalb soll es nur ein Verfahren geben, indem von der Jagd- und Fischereiverwaltung eine Bewilligung ausgestellt wird. Dies soll auch für Alpbetriebe gelten. Dadurch kann auch der Vollzug bei sich ändernden Eigentums- oder Pachtverhältnissen sichergestellt werden. Zudem erachtet die Ständekommission das jährliche Beantragen einer Ausnahmegewilligung als vertretbaren Aufwand, zumal nur wenige Alpbetriebe eine Drohne nutzen dürften.</p> <p>Ein mögliches Aufstellen von Hinweistafeln an neuralgischen Punkten ist eine Frage des Vollzugs und nicht auf Verordnungsstufe zu verankern. Ob es notwendig sein wird, entsprechende Tafeln aufzustellen, wird sich zeigen. Die Ständekommission geht, Stand heute, davon aus, dass sich das Verbot herumsprechen wird und Hinweistafeln nicht nötig sind. Zudem ist es fraglich, ob sich Drohnenpilotinnen oder -piloten von Hinweistafeln abschrecken lassen.</p> <p>Sämtliche Jagdpolizeiorgane verfügen bereits heute über einen Ausweis, der über ihre Funktion Auskunft gibt.</p> <p>Würde man den Jagdpolizeiorganen erlauben, Drohnen zu beschlagnahmen, würde dies ihre Kompetenzen überschreiten. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei teilweise um Laien handelt (insbesondere</p>

		bei den freiwilligen Jagdaufsehern). Die Jagdpolizeior-gane dürfen Personen lediglich festhalten, bis die Poli-zei eintrifft, und Drohnen sicherstellen. Zudem dürfen sie die Personalien für das Ausstellen von Bussen auf-zunehmen.
Verein Appenzellerland Tourismus AI	Der Vorstand begrüsst einstimmig die Revision der Jagdverordnung. Ebenso ist er mit dem von der Stan-deskommission vorgeschlagenen kartografierten Peri-meter einverstanden. Der Vorstand begrüsst die Ände-rung der Verordnung zum Jagdgesetz und somit ein Verbot von privaten Drohnenflügen.	Kenntnisnahme.
Kanton Appenzell A.Rh.	Die beabsichtigte Einschränkung von Drohnenflügen im Innerrhoder Alpstein betrifft das Kantonsgebiet von Ap-penzell A.Rh. nicht. Der Regierungsrat verzichtet des-halb auf eine weiterführende Stellungnahme.	Kenntnisnahme.